

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für
Raumentwicklung
Bundeshaus Nord
3003 Bern

29. Juli 2005

Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungsrechts

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns zur geplanten Teilrevision des Raumplanungsrechts wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Bei allem Verständnis für die Reaktion des Gesetzgebers auf den politischen Druck der Landwirtschaftskreise, die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone zu liberalisieren, haben wir gegen die erneute Revision starke Vorbehalte anzubringen. Zunächst erscheint uns der angeschlagene Revisions-Rhythmus weder der Rechtssicherheit noch der Glaubwürdigkeit der Raumplanung zuträglich zu sein. Mit der Änderung der Bestimmungen alle 2 – 3 Jahre lässt sich keine gefestigte Praxis aufbauen, Bürger und Verwaltung werden gleichermassen verunsichert. Es ist für die rechtsanwendenden Behörden schon schwierig genug, dem Bürger gewisse gesetzliche Eigentumsbeschränkungen des Raumplanungsrechts verständlich zu machen, mit der rollenden Revision der Bestimmungen wird dies fast unmöglich. Zudem wird die Regelung gesetzestechnisch immer unübersichtlicher und komplexer.

Sodann halten wir es für problematisch, mit der Teilrevision die Bestimmungen weiter zu liberalisieren (z.B. Absenkung der SAK für landwirtschaftliches Gewerbe) und gleichzeitig festzustellen, diese strukturerhaltende Massnahme werde zukünftig von einer Entwicklung in die andere Richtung abgelöst.

Die weitere Öffnung der Vorschriften für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe wirft Fragen der Verfassungsmässigkeit (Rechtsgleichheit, Handels- und Gewerbefreiheit, Wettbewerbsfreiheit) auf. Wir

halten diese Liberalisierung im Hinblick auf die Trennung der Bauzone von der Nichtbauzone für problematisch. Die Privilegierung der Landwirte bei der Ausübung gewerblicher Nutzung ausserhalb Bauzone gegenüber jener in der Bauzone ist in diesem Ausmass nicht mehr begründbar. Der Druck auf den landwirtschaftlichen Boden wird wachsen, es besteht die Gefahr, dass bei dem anhaltenden und zu erwartenden Strukturwandel vom Landwirtschaftsbetrieb nur die gewerblichen Nutzung übrig bleiben oder zumindest mit der Zeit die landwirtschaftliche Nutzung überwiegen wird.

Auch der gesetzgeberische Paradigmawechsel, die Bundesvorschriften zu liberalisieren und den Kantonen (und Gemeinden!) die Kompetenz zu geben, einschränkendere Bestimmungen zu erlassen, bereitet Mühe. Es macht den Anschein, dass sich der Bundesgesetzgeber aus seiner Verantwortung schleicht und diese den Kantonen zuschiebt. Diese werden aus politischen Gründen kaum einschränkender legislieren, womit es bei der durch die erneute Revision fortgesetzten Verwischung der Grenze Bauzone – Nichtbauzone bleibt. Diese wichtigste raumplanerische Massnahme darf aber nicht weiter relativiert werden.

Zu den einzelnen Revisionspunkten

1. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

(Erläuterungen I 4.3.1; II 2.3; Art. 24b Abs. 1, 1^{bis} und 2 RPG, Art. 40 Abs. 1, 2^{bis} RPV)

Die Öffnung der Führung des Nebenbetriebes für Mitglieder der Bewirtschaftungsfamilie lehnen wir ab. Die Gefahr der Verselbständigung solcher Gewerbe ist so (zu) gross. Der Hinweis in den Erläuterungen, auch bei Aussiedlungen könnte zum vornherein gewerblichen Raum bereitgestellt werden, steht im Widerspruch zum Gesetzestext, der von „Einrichtung“ in bestehende Bauten und Anlagen spricht. Wir lehnen diese Öffnung jedenfalls ab. Die Anforderungen an das landwirtschaftliche Gewerbe (mit 0,75 SAK) sollten nicht weiter gesenkt werden. Je kleiner der Landwirtschaftsbetrieb ist, desto grösser ist die Gefahr, dass das Gewerbe Überhand nimmt.

Es ist (selbstverständlich) zu fordern, dass die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe aus Gründen der Rechtsgleichheit, die gleichen Umweltvorschriften erfüllen müssen wie die entsprechenden Gewerbebetriebe in der Bauzone.

Mit diesen Einschränkungen, auch der in den „allgemeinen Bemerkungen“ angebrachten Kritik, sind wir mit der Öffnung (Anbau von max. 100 m², Wegfall der Voraussetzung, auf ein Zusatzeinkommen angewiesen zu sein) einverstanden.

2. Energiegewinnung aus Biomasse

(Erläuterungen I 4.3.2, II 2.1; Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG, 34^{bis} RPV)

Einverstanden. Die Vorschriften sollten Gewähr dafür bieten, dass es bei Kleinanlagen bleibt und keine industrielle Energiegewinnung möglich ist.

3. Innere Aufstockung

(Erläuterungen I 4.3.3, II 2.2; Art. 16a Abs. 2 RPG, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 RPV)

Grundsätzlich einverstanden. Indessen sollte die Begrenzung von 5'000 m² bei der inneren Aufstockung im Bereich des Gemüsebaus und des Gartenbaus beibehalten werden. Gewächshäuser dieser Grösse unterliegen ohnehin in den meisten Fällen der Planungspflicht, so dass von einer Scheinliberalisierung auszugehen ist. Der in den Erläuterungen erwähnte Unterschied zwischen der Speziallandwirtschaftszone (SLZ) und einer objektbezogenen Planung ist bei unserer im Richtplan verankerten Rechtsnatur der SLZ ohnehin ohne Bedeutung.

4. Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone
(Erläuterung I 4.4, II 2.4; Art. 24c RPG i.V.m. Art. 42 Abs. 3 und 42a Abs. 2 RPV, Art. 36a RPG)

Grundsätzlich einverstanden. Allerdings sollte wohl schon bundesrechtlich dafür gesorgt werden, dass zur Wahrung der Identität der Baute die Zahl der (zusätzlichen) Wohneinheiten beschränkt wird.

5. Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung, hobbymässige Tierhaltung und schützenswerte Bauten und Anlagen
(Erläuterungen I 4.5, II 2.5; Art. 24d i.V.m. Art. 42a und 42b RPV; 36a RPG)

Gegen die unmittelbare Anwendung von Art. 24d RPV ist nichts einzuwenden, auch nicht gegen die Liberalisierung hinsichtlich hobbymässiger Tierhaltung auf Anrechnung der Wohnnutzung, sofern ein enger räumlicher Bezug zu einer Wohnbaute gegeben ist. Mit der Tierhaltung verbundene Aussenanlagen (Zäune, Ausläufe, Gehege usw.), zumal solche, die sich aus der Tierschutzgesetzgebung ergeben, sollen zulässig sein. Allerdings sind wir gegen jede Zulassung von Reitsportanlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Rolf Ritschard
Vize-Landammann

sig. Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin